

## Gebührentarif für Notare

vom 1. Dezember 1982

---

### *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;  
auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

*beschliesst:*

#### **Art. 1<sup>3</sup>**

Der Notar hat gemäss Aufstellung dieses Gebührentarifs für seine Amtshandlungen Anspruch auf verhältnismässige oder feste Gebühren. Ist eine feste Gebühr mit einem Mindest- und einem Höchstansatz tarifiert, dann ist sie nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit zu berechnen.

Zudem hat der Notar Anspruch auf Gebühren für die der Beurkundung vorausgehenden und nachfolgenden Vorkehren und Formalitäten, wenn sie langwierig oder komplex sind. Die Höhe dieser Gebühren berechnet sich nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit. Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn die Beurkundung nicht zustande kommt.

Sofern der Notar mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die entsprechende Steuer zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

#### **Art. *ibis*<sup>2</sup>**

Die Tätigkeit des Notars, welche nicht mit dem Beurkundungsverfahren zusammenhängt (insbesondere Rechtsberatung, Ausarbeitung von Entwürfen, Rechtsgutachten), wird mittels Honorar entschädigt, welches den Bestimmungen über den Auftrag untersteht. Die Partei, welche die Intervention eines Notars beantragt, dessen Mitarbeit vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist, trägt allein die sich daraus ergebenden Kosten.

Vorbehalten bleiben die speziellen Vereinbarungen betreffend die Höhe der Honorare zwischen dem Notar und dem Kunden.

Streitigkeiten bezüglich der Honorare im Sinne des vorliegenden Artikels fallen in die Zuständigkeit des ordentlichen Zivilrichters.

#### **Art. 2<sup>3</sup>**

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung bedürfen, namentlich:

Kaufverträge, Kaufversprechen, Tauschverträge, Stockwerkeigentumbegründungsverträge, Zuschläge an öffentlichen Versteigerungen, Erbverträge, Erbschaftsvorausbezugsverträge, Teilungsverträge, Schenkungsverträge, Gemeinderschaftsurkunden, Verträge zwischen Ehegatten, Inventare über das

## 178.104

- 2 -

eingebraachte Gut; Begründung – durch gesonderten Akt – von Dienstbarkeiten, von Grundlasten, von Nutzniessungsrechten, von Kaufs- und Rückkaufsrechten; Gründungs-, Fusions-, Auflösungsverträge von Gesellschaften; Stiftungsurkunden, Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe; bezieht der Notar folgende verhältnismässige Gebühr:

	bis	Fr. 5 000.–	Fr. 200.–
und dazu von	Fr. 5 000.–	bis Fr. 200 000.–	5 ‰
	Fr. 200 000.–	bis Fr. 500 000.–	4 ‰
	Fr. 500 000.–	bis Fr. 1 000 000.–	3 ‰
	Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 10 000 000.–	2 ‰
	Über	10 000 000.–	1 ‰

### Art. 3

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, werden die Gebühren analog dem vorgenannten Tarif nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit berechnet.

### Art. 4<sup>3</sup>

Der Notar, der den Entwurf einer Urkunde abgefasst und die erforderlichen Vorarbeiten gemacht hat, hat Anspruch auf die in Artikel 1 Absatz 2 tarifierten Gebühren und auf einen Viertel der Gebühren, wenn aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, die öffentliche Beurkundung nicht zustande kam. Er hat Anspruch auf die Hälfte der Gebühren, wenn die Urkunde öffentlich beurkundet aber nicht eingetragen oder wenn die Urkunde von einem anderen Notar beurkundet wurde.

### Art. 5<sup>3</sup>

Als Grundlage für die Berechnung der verhältnismässigen Gebühr gemäss Artikel 2 nimmt der Notar den Preis, den von den Parteien angegebenen Wert, oder wenn diese Grundlagen fehlen, den Katasterwert für Liegenschaften. Ergibt sich kein bestimmter oder bestimmbarer Wert, bezieht er eine Beurkundungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2000.–.

### Art. 5bis<sup>1</sup>

Als Grundlage für die Berechnung der verhältnismässigen Gebühr gemäss Artikel 2 dient dem Notar, falls eine Wertangabe der Parteien fehlt, der Steuerwert der Grundstücke, die Gegenstand von Erbgängen oder Erbteilungen sind.

### Art. 6

Die verhältnismässige Gebühr der nachstehenden Urkunden berechnet sich nach folgenden Grundlagen:

a) Begründung von StWE:

- der Katasterwert der Liegenschaft, falls das Gebäude schon geschätzt wurde;
- liegt keine Schätzung vor, gilt der Katasterwert des Grundstücks plus die Baukosten des Gebäudes;

- b) Grundpfandergänzungen:  
der Katasterwert des neuen Pfandes, aber höchstens der Betrag der ursprünglichen Grundpfandeinschreibung;
- c) Tauschverträge:  
der Katasterwert der getauschten Güter;
- d) Erbverträge:
  - die verhältnismässige Gebühr gemäss Artikel 2, wenn sie einen Wertbetrag enthalten;
  - die feste Gebühr gemäss Artikel 14, wenn sie keinen Wertbetrag enthalten.

**Art. 7<sup>3</sup>**

Für Bestätigungen der Offenkundigkeit, Bescheinigungen, Feststellungen, Beurkundungsanzeigen oder andere ähnliche Anzeigen bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 400.–.

**Art. 8<sup>3</sup>**

Für Urkunden und Protokolle von Gesellschaften nach erfolgter Gründung bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 110.– bis Fr. 1100.–.

Bei Erhöhung des Grundkapitals bezieht er auf dem Erhöhungsbetrag die in Artikel 2 tarifierte verhältnismässige Gebühr.

Bei Herabsetzung des Grundkapitals bezieht er auf dem Herabsetzungsbetrag die Hälfte der in Artikel 2 tarifierten verhältnismässigen Gebühr.

**Art. 9<sup>3</sup>**

Liegt ein Kaufversprechen vor, so werden die Gebühren des den Kauf beurkundeten Notars um die Hälfte herabgesetzt, wenn derselbe Notar auch das Kaufversprechen beurkundet hatte.

Für Urkunden zur Bezeichnung eines Vertragspartners wird eine feste Gebühr von Fr. 80.– bis Fr. 400.– berechnet.

**Art. 10**

Der Notar, der eine Grundpfandbestellung beurkundet hatte, bezieht die Hälfte der in Artikel 2 tarifierten verhältnismässigen Gebühr, wenn er die Grundpfandverschreibung oder den Krediteröffnungsvertrag infolge Kontozusammenlegung oder aus anderen Gründen abzuändern hat.

Die verhältnismässige Gebühr ist nicht herabzusetzen, wenn der Notar, der die Abänderung beurkundet, nicht derselbe Notar ist, der bereits die Grundpfandbestellung beurkundet hatte.

**Art. 11**

Wenn in einem Kaufvertrag ein gesetzliches Grundpfandrecht in Form einer Obligation oder Hypothekarforderung errichtet wird, bezieht der Notar die in Artikel 2 tarifierte verhältnismässige Gebühr für den Kaufvertrag, und dazu für die Obligation oder die Hypothekarforderung, die im gleichen Akt beurkundet wurden, eine Gebühr von Fr. 1.– pro Tausend.

## 178.104

- 4 -

### Art. 12<sup>3</sup>

Für einen Bürgschaftsvertrag im Betrage von Fr. 10000.— bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 100.—. Für Bürgschaften über Fr. 10000.— bezieht er zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.— pro Tausend.

Die Beurkundungsgebühr darf Fr. 1000.— nicht übersteigen.

### Art. 13<sup>3</sup>

Die Grundgebühr wird auf Fr. 50.— herabgesetzt, wenn die nachträgliche Erhöhung des Bürgschaftsbetrages vom gleichen Notar beurkundet wird.

Wenn mehrere Personen die gleiche Schuld sicherstellen, und wenn der gleiche Notar ihre Bürgschaftserklärungen nicht in einer einzigen öffentlichen Urkunde beurkunden kann, dann darf für die zweite, oder für jede weitere Urkunde, nur die Hälfte der in Artikel 12 tarifierten Gebühren erhoben werden.

Dasselbe gilt für die Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine Solidarbürgschaft, oder für den Austausch von Bürgen, wenn diese Beurkundung wiederum vom gleichen Notar vorgenommen wird.

Hat die Urkunde eine Spezialvollmacht zur Bürgschaftseingehung oder zum Bürgschaftsversprechen zum Gegenstand, gelten die gleichen Bestimmungen.

Wenn die Bürgschaft in der eigentlichen Forderungs- oder Krediturkunde beurkundet wird, oder wenn der dafür beauftragte Notar die Errichtung des Bürgschaftsvertrages in einer öffentlichen Forderungs- oder Krediturkunde hätte vornehmen können, dann darf keine besondere Gebühr erhoben werden.

### Art. 14<sup>3</sup>

Für die öffentliche Beurkundung einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 80.— bis Fr. 3200.—.

Für die Aufbewahrung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 80.— bis Fr. 400.—.

Für den vollständigen oder teilweisen Widerruf einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von Fr. 80.— bis Fr. 800.—.

### Art. 15<sup>3</sup>

Für Quittungen, die in gesonderten Urkunden ausgestellt werden, wird die in Artikel 2 tarifizierte verhältnismässige Gebühr auf den Viertel herabgesetzt.

Für Generalquittungen und für Quittungen, die keinen Betrag bezeichnen, beträgt die Gebühr Fr. 40.— bis Fr. 400.—.

### Art. 16

Für die Auflösung von Verträgen wird dem Notar der Drittel der für die Vertragsschliessung tarifierten Gebühr geschuldet.

### Art. 17<sup>3</sup>

Für die Aufnahme von Wechselprotesten bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 40.— und dazu eine verhältnismässige Gebühr von 30 Rappen pro Fr. 100.—.

**Art. 18<sup>3</sup>**

Für jedes Handänderungsgesuch bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 20.– plus Porto.

**Art. 19<sup>3</sup>**

Für öffentlich beurkundete Vollmachten bezieht der Notar eine feste Gebühr von Fr. 40.– bis Fr. 400.–.

**Art. 20<sup>3</sup>**

Für Abschriften bezieht der Notar Fr. 2.– pro Seite und für Versandkosten Fr. 7.50 pro Partei.

**Art. 21<sup>3</sup>**

Zudem bezieht der Notar folgende Gebühren:

- a) für die Erbgangsbeurkundungen eine feste Gebühr von Fr. 35.– bis Fr. 350.–;
- b) für kollationierte Abschriften oder für die Bescheinigung der Übereinstimmung mit Urkunden oder Schriften, die er nicht abgefasst hat, Fr. 3.– pro Seite, und für die Unterschrift und den Versand Fr. 35.–;
- c) für die Anmeldung beim Grundbuchamt Fr. 7.– plus Porto für jede Eintragungs-, Vormerkungs- oder Anmerkungsanmeldung;
- d) für die Anmeldung beim Güterrechtsregister, für die Bewilligungs-, Zustimmung- und Genehmigungsgesuche an Waisenämter, Vormundschaftsbehörden, Gemeinden, an den Staatsrat oder seine Abteilungen Fr. 15.– bis Fr. 60.–, Abschriften und Porti nicht inbegriffen;
- e) für die Unterschriftsbeglaubigung Fr. 30.–. Wenn mehrere Unterschriften simultan beglaubigt werden, ist die Gebühr für die erste Beglaubigung Fr. 30.– und für jede weitere Beglaubigung Fr. 7.–.

**Art. 22<sup>3</sup>**

Als Reiseentschädigung, bedingt durch seine Amtsverrichtung, hat der Notar Anspruch auf eine Gebühr von Fr. 1.50 pro Kilometer.

Die Entschädigung wird nur für einfache Fahrt gewährt.

Der Anspruch auf Reiseentschädigung besteht nur, wenn sich der Notar aus der Ortschaft, wo er sein Büro hat, begeben muss.

Für die Beurkundung am Abend oder nachts ausserhalb seiner Amtsstube hat der Notar Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr von Fr. 15.– bis Fr. 60.–.

**Art. 23**

Der Notar muss auf der Urschrift den Betrag der in Rechnung gestellten Gebühren anmerken.

**Art. 24**

Streitigkeiten betreffend die Anwendung dieses Tarifs werden vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes entschieden. Der Rekurs an den Staatsrat innert dreissig Tagen bleibt vorbehalten.

# 178.104

- 6 -

## Art. 25

Der Gebührentarif für Notare vom 6. April 1961 und der Staatsratsbeschluss vom 13. Dezember 1966, sowie alle widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

## Art. 26

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 1. Dezember 1982.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
<b>Gebührentarif für Notare vom 1. Dezember 1982</b>	GS/VS 1982, 254	1.1.1983
<sup>1</sup> Änderung vom 8. Mai 1983: <b>n.:</b> Art. <i>5bis</i>	GS/VS 1983, 59	18.3.1983
<sup>2</sup> Änderung vom 25. Januar 1995: <b>n.:</b> Art. <i>1bis</i>	GS/VS 1995, 189	7.4.1995
<sup>3</sup> Änderung vom 20. November 2002: <b>n.W.:</b> Art. 1, 2, 4, 5, 7-9, 12-15, 17-22	Abl. Nr. 48/2002	1.12.2002
<b>a.:</b> aufgehoben; <b>n.:</b> neu; <b>n. W.:</b> neuer Wortlaut		